

IHR TREUHANDPARTNER

Gredig + Partner AG
Treuhand Steuern Revision



Hauptsitz
Spitalstrasse 1
CH-7430 Thusis
Telefon +41 81 650 06 00
Telefax +41 81 650 06 06
thusis@gredig-partner.ch

Zweigniederlassung
Gäuggelistrasse 4
CH-7002 Chur
Telefon +41 81 257 10 40
Telefax +41 81 257 10 49
chur@gredig-partner.ch

www.gredig-partner.ch



FOKUS

» FABI und die zusätzliche Deklarationspflicht auf dem Lohnausweis 2016

EHE- UND ERBRECHT

» Vorsorgeausgleich bei der Scheidung wird neu geregelt

FINANZIELLE FÜHRUNGSELEMENTE

» Führen mit dem Budget

KURZNEWS

- » Vorsorge: Tipps zum Jahresende
- » Dienstleistungen aus dem Ausland: MWSt ja oder nein?
- » Revidiertes Firmenrecht

FOKUS

FABI UND DIE ZUSÄTZLICHE DEKLARATIONSVERPFLICHTUNG AUF DEM LOHNAUSWEIS 2016

Per 1. Januar 2016 wurde bei der direkten Bundessteuer die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs bei Unselbstständigen auf CHF 3'000 pro Jahr eingeführt. Ein Teil der Kantone hat die Fahrtkosten ebenfalls begrenzt oder wird dies noch tun. Das hat auch Einfluss auf Konstellationen mit Geschäftsfahrzeugen. Vor allem das Ausstellen des Lohnausweises verdient in Zukunft besondere Aufmerksamkeit. Die Art der Deklaration wirkt sich direkt auf die Steuern des Arbeitnehmers aus.



Diese Begrenzung des Fahrtkostenabzugs – oder Pendlerabzugs, wie man ihn auch nennt – war Teil der FABI-Vorlage, welcher das Volk am 9. Februar 2014 zugestimmt hatte. Sie ist beim Arbeitnehmer ohne Geschäftsfahrzeug relativ simpel. Unabhängig von allenfalls höheren Ausgaben ist der Abzug in der Steuererklärung bei der direkten Bundessteuer auf ein Maximum von CHF 3'000 begrenzt.

Knifflig: Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug

Bisher wurde den Arbeitnehmern für den Privatgebrauch eines Geschäftsfahrzeugs ein Privatanteil von 9,6 Prozent im Jahr belastet. Dieser Betrag war im Lohnausweis zu deklarieren und vom Arbeitnehmer zu versteuern. Mit diesem Privatanteil für den Geschäftswagen war nur der private Gebrauch abgegolten. Eine unentgeltliche Beförderung wurde im Lohnausweis mit Kreuz unter Buchstabe «F» separat gekennzeichnet. Damit war klar, dass der Arbeitnehmer keine Abzüge für seinen Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend machen konnte.

Die Begrenzung des Pendlerabzugs wird in der Steuererklärung für das Jahr 2016 nun erstmals wirksam. In diesem Zusammenhang verlangt die Schweizerische Steuerkonferenz, die Kosten für den Arbeitsweg auf das steuerbare Einkommen aufzuschlagen, wenn diese Kosten den Maximalabzug von CHF 3'000 (bei der direkten Bundessteuer) übersteigen. Es ergibt sich also eine rechnerische Erhöhung des Einkommens.

Beispiel:

Arbeitsweg: 20 km × 2 Fahrten × 220 Arbeitstage × CHF 0.70 = CHF 6'160
CHF 6'160 minus Maximalabzug CHF 3'000 = CHF 3'160

Die Aufrechnung von CHF 3'160 wird je nach Kanton in der Steuererklärung vom Steuerpflichtigen deklariert oder vom Steuerkommissär als zusätzliches Erwerbseinkommen aufgerechnet.

Spezielle Konstellationen

Diese Aufrechnung und entsprechend die Erhöhung des steuerbaren Einkommens kann »

nur erfolgen, wenn der Arbeitsweg effektiv anfällt. In besonderen Konstellationen hingegen muss sie ausbleiben oder reduziert werden. Dazu zählen insbesondere Teilzeitarbeit, Arbeitstage im Aussendienst oder im Home-Office, längere Erwerbsunterbrüche infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sowie unbezahlter Urlaub. Solche Konstellationen hatten in der Vergangenheit keinen Einfluss auf die Steuerfolgen beim Arbeitnehmenden. In Zukunft gewinnen sie nun an Bedeutung. Ihre Berücksichtigung im Lohnausweis trägt dazu bei, die oben umschriebene Aufrechnung zu minimieren oder zu verhindern.

Als Aussendiensttage gelten übrigens nur solche, an welchen der Mitarbeiter mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort zum Kunden und wieder zurückfährt. Falls nur einer der beiden Arbeitswege direkt zum Kunden oder von dort zum Wohnort führt, ist dies ein «halber» Aussendiensttag. Home-Office-Tage sind den Aussendiensttagen gleichgesetzt.

Konkrete Folgen für den Lohnausweis

Daraus ergibt sich eine neue Deklarationspflicht des Arbeitgebers im Lohnausweis. Die Grundlagen (z. B. Anzahl Aussendiensttage) müssen nachgewiesen werden können. Neben der effektiven Deklaration der vorgenannten Konstellationen (der Prozentsatz ergibt sich aus der Anzahl Aussendiensttage/220 Arbeitstage) hat die Eidgenössische Steuerverwaltung gemäss Mitteilung vom 15. Juli 2016 die Möglichkeit eingeräumt, dass die Aussendiensttage auch mit Pauschalen deklariert werden können. Die Pauschalen sind nach Branchen aufgeteilt (eine Auflistung finden Sie in der Beilage zur Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli auf der Seite der Eidgenössischen Steuerverwaltung > Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen > Steuerinformationen > Dienstleistungen > Mitteilungen). Bei einem Architekten, Bauleiter oder Polier beträgt diese Pauschale beispielsweise 70 Prozent.

Unter Ziffer 15 im Lohnausweis muss aufgeführt werden, wie die Deklaration erfolgt: «An-

teil Aussendienst xx Prozent effektiv» oder «Anteil Aussendienst xx Prozent pauschal».

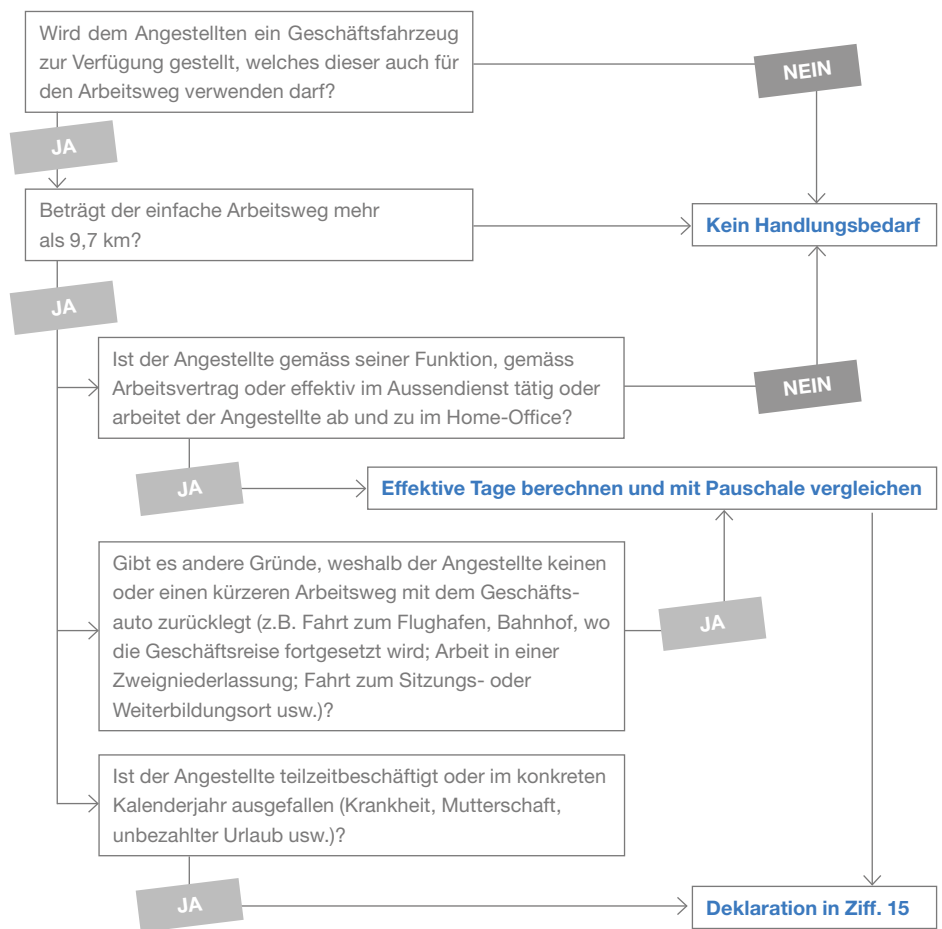
FABI und quellenbesteuerte Mitarbeitende

Die Quellensteuer strebt eine Praktikabilitätslösung an. Das heisst, der Privatanteil Fahrzeug ist nach wie vor mit der Quellensteuer abzurechnen. Die Aufrechnung der Fahrtkosten (FABI) ist nicht zu berücksichtigen. Quellenbesteuerte haben die Möglichkeit, bis

am 31. März des Folgejahres eine Tarifkorrektur bei den Steuerbehörden zu verlangen. Dazu muss der Lohnausweis eingereicht werden. Eine allfällige Aufrechnung der Fahrtkosten würde im Falle eines Tarifkorrektur-Antrages geprüft werden (erstmalig wirksam ab dem 31. März 2017). Ihr Treuhänder unterstützt Sie und Ihre Mitarbeitenden gerne bei der Berechnung und Optimierung der Steuerbelastung. »

Wann besteht Handlungsbedarf für den Arbeitgeber

Folgendes Fragendiagramm hilft Ihnen bei der Entscheidung, ob Sie de facto eine zusätzliche, neue Deklarationspflicht auf dem Lohnausweis zu beachten haben oder nicht.



EHE- UND ERBRECHT

VORSORGEAUSGLEICH BEI DER SCHEIDUNG WIRD NEU GEREGELT

Ab dem 1. Januar 2017 treten neue Regeln zur Aufteilung der Vorsorgeguthaben im Falle einer Scheidung oder bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft in Kraft. Mit der neuen Regelung werden die Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Eheleuten oder Personen in einer eingetragenen Partnerschaft gerechter aufgeteilt.

Für die von Ehegatten während der Dauer der Ehe in ihren Pensionskassen angesparten Altersguthaben gilt im Scheidungsfall immer noch der Grundsatz der hälftigen Teilung. Die Teilung wird unabhängig vom ehelichen Güterstand vorgenommen und kann auch in einem Ehevertrag nicht abgeändert werden. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt aber neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens. Damit entfällt der Anreiz für den berechtigten Ehegatten, das Schei-

dungsverfahren im Hinblick auf den Vorsorgeausgleich in die Länge zu ziehen.

Neue Möglichkeiten

Ab dem 1. Januar 2017 besteht die Möglichkeit, das Austrittsguthaben an die Auffangeinrichtung BVG zu überweisen, wenn man selber keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Dies eröffnet den betroffenen Ehegatten die Möglichkeit, die bei der Scheidung erhaltene Austrittsleistung in eine Rente umwandeln zu können.

Neu wird das Alterskapital auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezieht. Die Berechnung des Ausgleichsguthabens erfolgt in diesem Fall auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es

wird die vorhandene Rente des einen Ehegatten geteilt und in eine hälftige lebenslange Rente für den anderen Ehegatten umgerechnet. Bisher musste sich der berechtigte Ehegatte mit einer Entschädigungszahlung in Form einer Rente begnügen, wenn keine angemessene Entschädigung aus dem übrigen Vermögen vorgenommen werden konnte. Seine Situation hat sich erheblich verschlechtert, wenn der Ex-Ehegatte gestorben und die Rente damit weggefallen ist.

Bereits geschiedene Personen können unter bestimmten Voraussetzungen beim Scheidungsgericht bis am 31. Dezember 2017 den Antrag stellen, die bestehende Entschädigungszahlung in eine lebenslange Vorsogerente umwandeln zu lassen.

Bessere Kontrolle

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen werden neu verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule alle Inhaberinnen und Inhaber von Vorsorgeguthaben wiederkehrend zu melden. Damit können die Scheidungsgerichte kontrollieren, ob weitere Vorsorgeguthaben vorhanden sind, die bisher noch nicht bekannt waren. Auf diese Weise soll garantiert werden, dass wirklich alle Guthaben der 2. Säule in den Ausgleich einbezogen werden. Mit weiteren Gesetzesänderungen wird gewährleistet, dass Vorsorgeguthaben nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten ausgezahlt werden können. Wenden Sie sich für Fragen zum Ehe- und Erbrecht an Ihren Treuhänder. »

FINANZIELLE FÜHRUNGSTRUMENTE

FÜHREN MIT DEM BUDGET

Das Jahresende rückt näher. Somit auch der Zeitpunkt, das Budget 2017 für das eigene KMU zu erstellen. In der Praxis macht der Treuhänder unterschiedliche Erfahrungen. Landet das Budget bei einzelnen Firmen für die nächsten elf Monate in der Schublade, kontrollieren und steuern andere damit periodisch und zielgerichtet ihr Unternehmen und ihre Liquidität.

Ob Einmannbetrieb, Familien- oder mittelständisches Unternehmen mit Millionenumsätzen – wer seinen Erfolg nicht dem Zufall überlassen will, kommt um eine vorausschauende und zielorientierte Planung nicht herum. Das Budget ist das Herzstück dieser Planung mit dem Ziel, die Geschäftsfälle der nächsten zwölf Monate so realitätsnah wie möglich abzuschätzen und in der Planerfolgsrechnung abzubilden. Nun liegt es aber in der Natur der Sache, dass sich der Geschäftsverlauf kaum wie geplant entwickelt und in fast allen Fällen von den Prognosen abweicht. Da ist es wenig hilfreich, wenn Budgetabweichungen erst zwölf oder mehr Monate später beim Vergleich zwischen dem mittlerweile abgeschlossenen Geschäftsjahr und dem Budget hinterfragt werden. Unternehmen profitieren, wenn sie ihr Budget ab dem ersten Tag des neuen Geschäftsjahres als Kontroll- und Steuerungsinstrument einsetzen.

Periodengerecht planen

Nicht in jedem Unternehmen fallen Einnahmen und Ausgaben kontinuierlich übers Jahr verteilt an. Je nach Branche, Geschäftsmodell oder den wirtschaftlichen Rahmenbe-

dingungen, z. B. saisonale Schwankungen, resultiert ein unternehmensspezifischer Verlauf der Ertrags- und Kostenkurve. Ein Bergrestaurant in einem Skigebiet erzielt den grössten Anteil seines Umsatzes in den Wintermonaten. Ein auf Kletterferien in den Dolomiten spezialisiertes Reisebüro muss seinen grössten Umsatz in den Sommermonaten erzielen können. Bei einer Gärtnerei wiederum fällt der Hauptumsatz bis Ende Frühling an. Idealerweise sind solche Schwankungen schon bei der Budgetierung berücksichtigt. Ob man die Prognosen bezüglich Einnahmen und Ausgaben auf Halbjahres- oder Quartalsperspektive verfeinert, ist vom einzelnen Betrieb abhängig. Als Faustregel gilt: Je unregelmässiger sich Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr verteilen, desto kürzer, bis hin zum einzelnen Monat, sollten die Perioden gewählt werden.

Laufender Soll-Ist-Vergleich

Welche Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich für den Inhaber oder die Unternehmensführung im Jahresverlauf? Als ebenso einfaches wie probates Mittel empfiehlt sich der laufende Soll-Ist-Vergleich. Er zeigt auf, wie stark die tatsächliche Entwicklung von der Prognose am gewählten Stichtag abweicht. Bei Abweichungen in massgeblichen Positionen gilt es, die Gründe zu analysieren. Längst nicht jede Budgetabweichung muss alarmierend sein, weil etwa die Auswirkung nicht gravierend oder die Ursache banal ist. Eine genauere Betrachtung drängt sich auf, wenn die Folgen für das Unternehmen einschneidend sind, und die Ursache nicht ohne genauere Analyse feststellbar ist. Bei einem tieferen Gewinn stellt sich

die Frage, ob der Umsatz rückläufig ist, und/oder die Materialkosten oder der Personalaufwand höher sind als budgetiert. Öffnet sich die Schere zwischen der budgetierten und der tatsächlichen Geschäftsentwicklung? Was sind die Ursachen? Wird der Geschäftsverlauf laufend überprüft, können Abweichungen zeitnah erkannt und die notwendigen Massnahmen frühzeitig eingeleitet werden. Wer zuwartet, bis der Jahresabschluss vorliegt, lässt wertvolle Zeit verstreichen und vergibt sich die Chance, negative Entwicklungen gleich zu Beginn abzuwenden.

Liquidität planen

Eine periodengerechte Budgetierung ist eine wichtige Voraussetzung, um den Geldfluss im Unternehmen zu planen und zu steuern. Das ist alles andere als nebensächlich, gilt zwar die Rentabilität als Nahrung, aber die Liquidität als Sauerstoff für das Unternehmen. Ein Beispiel: Ein Detaillist, der 30 Prozent seines Jahresumsatzes mit dem Weihnachtsgeschäft in den Monaten November und Dezember erzielt, muss diese Ware, lange bevor der entsprechende Umsatz in die Kasse kommt, bezahlen. Auch die Lohnkosten fallen kontinuierlich an. Hier hilft die Kombination von periodengerechter Budgetierung und Liquiditätsplanung, unangenehme oder gar existenzgefährdende Engpässe zu vermeiden.

Ihr Treuhänder steht Ihnen für die Einführung oder Optimierung des Budgetprozesses und einer einfachen aber wirkungsvollen Liquiditätsplanung gerne zur Verfügung. »

KURZNEWS

VORSORGE: TIPPS ZUM JAHRESENDE

Besteht eine Einkaufslücke in der 2. Säule, ist ein Einkauf möglich. Die Lücke ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich oder kann bei der Pensionskasse nachgefragt werden. Das Einkaufsformular können Sie auf der Homepage der Pensionskasse herunterladen oder bei der Vorsorgeeinrichtung anfordern. Einkäufe in die 2. Säule sind steuerlich voll abzugsberechtigt. Nach einem Einkauf ist während drei Jahren kein Kapitalbezug möglich. Deshalb sollte bei einem gewünschten (Teil-)Kapitalbezug die letzte Einzahlung etwas mehr als drei Jahre vor dem geplanten Pensionierungszeitpunkt erfolgen. Vor einem Einkauf sind folgende Punkte zu klären: Aufteilung der Einkäufe auf mehrere Jahre, Deckungsgrad und Beitragsrückgewähr der Pensionskasse, Verzinsung der Einkäufe, Rückzahlung getätigter Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) und allfällige Anrechnung der grossen Säule 3a aus

Selbstständigkeit. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Diskussion im Bundesrat zur Einschränkung des Kapitalbezugs aus dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge.

Übrigens dürfen für einen Einkauf in die 2. Säule, z. B. bei einem Stellenwechsel, auch Gelder der Säule 3a verwendet werden. Dieser Vorgang ist steuerneutral.

Im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt der Steuerabzug für das Steuerjahr 2016 unverändert. Es gelten weiterhin folgende Höchstabzüge:

- für Personen, die einer Pensionskasse angehören, CHF 6'768
- für Personen, die keiner Pensionskasse angehören, 20 Prozent des jährlichen Erwerbseinkommens, maximal CHF 33'840

Denken Sie daran, Ihren Zahlungsauftrag rechtzeitig vor Weihnachten zu veranlassen, damit der Betrag vor Ende Jahr gutgeschrieben wird. »

DIENSTLEISTUNGEN AUS DEM AUSLAND: MWST JA ODER NEIN?

Der starke Franken und tiefere Lohnkosten als in der Schweiz können Dienstleistungen aus dem Ausland attraktiv machen. Aber Achtung: Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, unterliegen der sogenannten Bezugssteuer zum aktuellen MWSt-Satz von 8 Prozent. Diese wird fällig, sofern die Leistung dem Empfängerortprinzip unterliegt und sich der Ort der Leistung im Inland befindet.

Beispiele für solche Dienstleistungen sind: Beratungsleistungen von Anwälten oder Vermögensberatern, die Umsetzung von Werbeaufträgen, administrative Leistungen oder Personalverleih durch ein ausländisches Unternehmen. Auch das Abtreten und Einräumen von immateriellen Rechten (Lizenzgebühren, Kauf von Patenten u.a.) kann ein ausländischer Dienstleistungsbezug sein.

Betroffen sind nicht nur mehrwertsteuerpflichtige Gesellschaften, die grundsätzlich bezugssteuerpflichtig sind. Auch Privatpersonen oder nicht mehrwertsteuerpflichtige Organisationen können bezugssteuerpflichtig werden. Und zwar dann, wenn sie Dienstleistungen aus dem Ausland für mehr als CHF 10'000 beziehen. »



REVIDIERTES FIRMIENRECHT

Seit dem 1. Juli 2016 gelten bei der Firmenbildung für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmenname aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Diese kann ausgeschrieben oder gemäss der ergänzten Handelsregisterverordnung abgekürzt werden. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens wird neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Ein weiterer Vorteil der Neuerung ist, dass der einmal gewählte Firmenname auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden kann. Bei Personengesellschaften ist damit ein Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich. Wird die Gesellschaft in eine andere Rechtsform umgewandelt, genügt die Änderung des Rechtsformzusatzes. »

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee.
Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen?

Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2017

Ab 1.1.2017

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,45 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10,25 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz	9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 400
Für Einkommen zwischen 56 400 und 9 400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 478
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.	

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab über 148 200 CHF (pro Jahr)	
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1 175
Maximal (pro Monat)	CHF 2 350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr).	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21 150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84 600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,00 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148 200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.	

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 33 840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhändpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.